

Mietspiegel 2012/ 2013 liegt druckfrisch vor

Mieten im Durchschnitt um 3,5 Prozent gestiegen

Wer wissen will, ob seine Miete angemessen oder eine Mieterhöhung rechens ist, schaut am besten in den Mietspiegel. Die Mietwerttabellen müssen alle zwei Jahre aktualisiert und alle vier Jahre neu aufgestellt werden. Jetzt liegt der neue Mietspiegel für die Jahre 2012/ 2013 druckfrisch vor. Er zeigt: Die Entwicklung der Mietpreise verläuft in Schwerin sehr unterschiedlich. Insgesamt ist eine Steigerung um durchschnittlich 3,5 Prozent erkennbar.

Nach dem Gesetz sind Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einer Wohnung die mietpreisbestimmenden Faktoren. Zu diesen fünf Merkmalen trifft der Mietspiegel Aussagen. Der Mieter oder Vermieter ist also in der Lage, für „seine“ Wohnung anhand der Einordnung in die verschiedenen Tabellen eine ortsübliche Miete zu ermitteln.

Die Entwicklung der Nettokaltmieten ist erst seit dem Jahr 2000 von gesetzlichen Regelungen unbeeinflusst. Lagen die durchschnittlichen Mieten für Neubauten (Baujahr nach 1992) in den Jahren 2008/ 2009 noch zwischen 4,90 und 5,70 Euro/m², so ergeben sich heute durchschnittliche Mieten von 5,10 bis 7,00 Euro/m² in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße und der jeweiligen Ausstattung.

In den Großsiedlungen Lankow, Weststadt, Großer Dreesch, Neu Zippendorf und Mueßer Holz sind die Mieten für modernisierte Wohnungen bisher überwiegend konstant geblieben. Mit dem neuen Mietspiegel kommt es aber auch hier zu einem Anstieg der Mieten.

Die durchschnittlichen Wohnungsmieten in der Landeshauptstadt Schwerin schwanken je nach Ausstattung, Baualter und Größe der Wohnungen zwischen 3,95 und 7,00 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche.

Für eine 85 m² große Wohnung in einem Gebäude, das 1970 errichtet und nicht modernisiert wurde, liegt die ortsübliche Vergleichsmiete bei

4,00 Euro/m². Für eine 55 m² große Wohnung im sanierten Altbau mit einer sehr guten Ausstattung (über 19 Ausstattungspunkte) ergibt sich eine ortsübliche Vergleichsmiete von 6,50 Euro/m².

Betrachtet man dann die 2/3-Spannen, so ergeben sich noch größere Spannbreiten bei den Nettokaltmieten. An folgenden für Schwerin typischen Wohnungen zeigen sich die Veränderungen zum letzten Mietspiegel:

- Für eine 65 m² große, durchschnittlich ausgestattete Wohnung in einem Gebäude, das nach 1993 errichtet wurde, ergibt sich eine Miete von 6,30 Euro/m² (vorher 5,55 Euro/m²).
- Für eine 55 m² große Wohnung in einem Gebäude aus den siebziger Jahren, das nach 1992 modernisiert wurde, weist der Mietspiegel eine Miete von 4,95 Euro/m² (vorher 4,85 Euro/m²) aus.
- Im modernisierten Altbaubestand zeigt die Tabelle für eine 65 m² große und gut ausgestattete Wohnung (16 Ausstattungspunkte) eine Miete von 5,65 Euro/m² (vorher 5,25 Euro/m²).
- Die Miete für eine 55 m² große, nicht modernisierte Wohnung in einem Gebäude aus den siebziger Jahren hat sich von 3,95 auf 4,05 Euro/m² erhöht.
- Im nicht modernisierten Altbaubestand ergibt sich für eine 45 m² große Wohnung eine Miete von 4,35 Euro/m².

Die Beispiele zeigen gegenüber dem Mietspiegel 2010/ 2011 erhebliche Veränderungen. Außerdem weist der nun vorliegende Mietspiegel wieder Lagefaktoren für einige Stadtteile in Abhängigkeit von der Baualtersklasse aus. So zum Beispiel ergab sich für den Stadtteil Paulsstadt ein Zuschlag in Höhe von 0,05 Euro/m² für alle Baualtersklassen. Anders verhält es sich z.B. bei dem Stadtteil Neu Zippendorf. Hier ergibt sich für die



Die durchschnittlichen Wohnungsmieten in Schwerin schwanken zwischen 3,95 und 7,00 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche.

Baualtersklasse 3 - Wohnungsbau nicht modernisiert - ein Abschlag in Höhe von 0,05 Euro/m², während bei den Baualtersklassen 2 A und 2 B ein Zuschlag in Höhe von 0,20 Euro/m² möglich wird.

Für das Vorhandensein eines Balkons bzw. einer Terrasse (auch bei Gartenanteilen) ergab sich nach Auswertung des Datenmaterials ein Zuschlag in Höhe von 0,20 Euro/m² Wohnfläche. Dieser Zuschlag gilt für die Baualtersklassen 1, 4 und 5.

Der aktuelle Mietspiegel wurde vom Arbeitskreis Mietspiegel, dem unter anderem der Mieterbund Schwerin und Umgebung e.V., die beiden großen Schweriner Wohnungsunternehmen sowie der Ortsverein Haus & Grund Schwerin e.V. angehören, beschlossen. „Der qualifizierte Mietspiegel bietet eine objektive und verlässliche Vergleichsbasis. Er schafft Transparenz für Mieter und Vermieter, indem er Auskunft über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete gibt“, so die Aussage der Mitglieder des Arbeitskreises bei der Beschlussfassung. „Als Instrument zur Vermeidung von Mietstreitigkeiten hat sich der Mietspiegel in den vergangenen Jahren bestens bewährt“.

So können z. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mietparteien ohne Gerichtsverfahren auf der

Grundlage objektiver Zahlen geklärt werden. Auch die Sozialbehörden greifen regelmäßig auf dieses Zahlenmaterial zurück, wenn auf Grundlage des Mietspiegels die Erstattungssätze für die Kosten der Unterkunft berechnet werden. „Ab sofort finden alle Interessierten unter www.schwerin.de/gutachterausschuss den neuen Mietspiegel und seine Vorgänger sowie weitere Informationen zu diesem Thema zum Herunterladen“, ergänzt Ulrich Frisch, Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte. Natürlich bieten auch der Mieterbund in seiner Geschäftsstelle in der Dr.-Külz-Straße 18 (im Internet unter www.mieterbund-schwerin.de) sowie der Ortsverein Schwerin von Haus & Grund e.V. in seiner Geschäftsstelle Heinrich-Mann-Straße 13 (im Internet unter www.haus-und-grund-mv.de) weitergehende Informationen und Beratungen an. Wer den Mietspiegel lieber in Papierform haben möchte, erhält diesen im Bürgerbüro des Stadthauses gegen eine Schutzgebühr von 1 Euro. Für den Mietspiegel 2012/ 2013 wurden frei vereinbarte Mieten aus dem Zeitraum 01.01.2008 bis 30.09.2011 verwendet. Die Daten stammen von 5.758 Mietwohnungen. Dabei handelt es sich um 1.166 Bestandsmieten und 4.592 Neuvermietungen.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

07.01., 21.01. und 04.02.2012

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 20.01.2012

Fischereischeinprüfungen für das Jahr 2012

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 416), geändert am 11. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 360), finden die nächsten Prüfungen zum Erwerb des Fischereischeines wie folgt statt:

Ansprechpartner: Regionaler Anglerverband Schweriner Seen – Umland e. V.

Prüfung: Samstag, 18. Februar 2012
FS-Lehrgang: 04.02./05.02. und 11.02.2012

Prüfung: Samstag, 28. April 2012
FS-Lehrgang: 14.04./15.04. und 21.04.2012

Prüfung: Samstag, 30. Juni 2012
FS-Lehrgang: 16.06./17.06. und 23.06.2012

Prüfung: Samstag, 22. September 2012
FS-Lehrgang: 08.09./09.09. und 15.09.2012

Prüfung: Samstag, 08. Dezember 2012
FS-Lehrgang: 24.11./25.11. und 01.12.2012

Lehrgänge und Prüfungen finden in der Beruflichen Schule der Stadt Schwerin in der Arsenalstraße 30 statt. Lehrgangs- und Prüfungsbeginn ist um 8.00 Uhr. Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon (0385) 545-1111, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Mo.	08.00 - 16.00 Uhr
Di. u. Do.	08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr.	08.00 - 13.00 Uhr
Sa.	09.00 - 12.00 Uhr (1. und 3. Sa im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V., Herrn Bürger, Telefon 03867/87 77 oder 0173/10 56 357 oder per e-Mail: angeln.heinz.buerger@web.de

Ansprechpartner: Kreisanglerverband Schwerin-Stadt e.V.

Prüfung: Montag, 30. Januar 2012
FS-Lehrgang: 16.01./18.01./19.01./23.01./25.01. und 26.01.2012

Prüfung: Montag, 26. März 2012
FS-Lehrgang: 12.03./14.03./15.03./19.03./21.03. und 22.03.2012

Prüfung: Montag, 29. Oktober 2012
FS-Lehrgang: 15.10./17.10./18.10./22.10./24.10. und 25.10.2012

Lehrgänge und Prüfungen des Kreisanglerverbandes Schwerin-Stadt e. V. finden in den Räumen des Kreisanglerverbandes Schwerin-Stadt e.V. im Sportobjekt Paulshöhe, Schleifmühlenweg 19 in 19061 Schwerin statt.

Lehrgangs- und Prüfungsbeginn ist jeweils 16.00 Uhr.

Interessenten für diesen Lehrgang des Kreisanglerverbandes Schwerin-Stadt e. V. melden sich bitte telefonisch bei Herrn Nentwich, Telefon 0172/ 30 51 370 oder im Bürgerbüro der Stadt Schwerin, Tel. (0385) 545-1111.

Die Oberbürgermeisterin

Weihnachtsbäume werden ab dem 9. Januar eingesammelt

Auch in diesem Jahr werden die ausgedienten Weihnachtsbäume für die Einwohner Schwerins eingesammelt. Die Sammlung führt die SAS mbH in der Zeit vom 9. bis zum 20. Januar 2012 durch. Die Bäume sollten möglichst nicht vor dem 7. Januar 2012 herausgelegt werden. Da die Weihnachtsbäume in der Kompostanlage verwertet werden, dürfen sich daran keine Reste von Baumschmuck befinden. Um eine reibungslose Einsammlung zu gewährleisten, bittet die SAS, die ehemaligen Weihnachtsbäume nur an den folgenden veröffentlichten Stellen abzulegen:

Sammelstellen für ausgediente Weihnachtsbäume 2011/2012

Mueßer Holz
Neu Zippendorf
Großer Dreesch
Krebsförden (NBG)
Weststadt
Lankow

In den Großwohnanlagen bitte die ausgedienten Weihnachtsbäume in diesen Stadtteilen ordentlich neben den Hausmüllbehälterstellplätzen ablegen!

Mueß
 Zum Alten Bauernhof (Wendeschleife), Nedderfeld/Conrader Weg, Alte Crivitzer Landstraße (Kleingartenanlage)

Zippendorf
 Parkplatz Bosselmannstraße, Alte Dorfstraße/Am Strand (Freifläche ehem. Verkaufsstelle)

Krebsförden
 Parkplatz Am Winkel, Wendeschleife Herrengrabenweg, Eckdrift Wendeschleife, Am Krebsbach/Auf dem Sande (Parkplatz)

Görries
 Sackgasse Lilienthalstraße, Schulzenweg/Ecke Am Kaspelwerder, Lilienthalstraße (DSD-System)

Neumühle
 Am Wasserturm/Am Treppenberg, Neumühler Straße (DSD-System Tierklinik), An den Wadehängen,

Am Immensoll/Am Leuschenberg, Mühlenscharrn

Lankow-Siedlung
 Am Neumühler See/Gadebuscher Straße, Buswendeschleife Mühlenberg (Greifswalder Str.), Greifswalder Straße (DSD-System)

Friedrichsthal
 Buswendeschleife Lärchenallee, Alt Meteler Straße, Pingelshäger Straße, Hellborn, Wolfsschlucht

Warnitz
 Bahnhofstraße/Ecke Pabsberg, Parkplatz Eschenweg, Wendeschleife Kirschenhöfer Weg, Bahnhofstraße/Silberberg, Zum Kirschenhof (Buswendeschleife)

Wickendorf
 Parkplatz Seehofer Straße/Paulsdammer Weg (DSD-System), Seehofer Straße/Lübstorfer Weg, Wendeschleife Carlshöhe

Groß Medewege
 Parkplatz Hauptstraße

Klein Medewege
 Buswendeschleife

Neu Pampow
 Neu Pampow gegenüber Haus Nr. 4

Dwang
 Freifläche „Auf dem Dwang“

Wüstmark
 Am Teich, Hof Göhren/Krebsförden Tannen, Vor den Wiesen

Gartenstadt
 Hagenower Straße/Am Pückerkrug, Haselholzstraße, Ludwigsluster Chaussee/Brink, Ludwigsluster Chaussee/Blumenbrink, Ludwigsluster Chaussee/Langer Berg

Krösnitz
 Wendeschleife Osterberg

Schloßgarten
 Sportplatz Paulshöhe/Schleifmühlenweg, Paulshöher Weg, Tannhöfer Allee/Franzosenweg, Schloßgartenallee (DSD-Systeme Landwirtschaftsministerium, NDR)

Ostorf
 Lutherstraße/Lischstraße, J.-Stelling-Straße/Adam-Scharrer-Weg

Feldstadt
 Goethestraße/Wallstraße, Hermannstraße/Gartenstraße, Bleicherstraße, Platz der Jugend, Karl-Liebknecht-Platz, Lobedanzgang (DSD-System)

Paulsstadt
 Sandstraße, Demmlerplatz, Wittenburger Str./Obotritenring, Wittenburger Str./Voßstraße, Platz der Freiheit, Obotritenring/G.-Hauptmann-Str.

Altstadt
 Kleiner Moor/Tappenhagen, Puschkinstraße/Am Dom, Arsenalstr./Alexandrinestraße, Graf-Schack-Allee/Geschw.-Scholl-Str., Wittenburger Str./Reiferbahn

Schelfstadt
 Werderstraße/Grüne Straße, Parkplatz Spieltordamm, Abwasserpumpwerk Knautstraße, Schelfmarkt/Gaußstraße, Ziegenmarkt

Werdervorstadt
 Robert-Koch-Straße/Händelstraße, Güstrower Straße/Ernst-Barlach-Straße, Möwenburgstraße/Hafenstraße, Möwenburgstraße/Brigitte-Reimann-Str., Speicherstraße

Schelfwerder
 Buchenweg

Weststadt
 Robert-Beltz-Straße/Max-Suhrbier-Straße, Fußgängerdurchgang Sebastian-Bach-Straße, Gosewinkler Weg/Adolf-Wilbrandt-Straße, Ratsteich, H.-Fallada-Straße/Friesenstraße

Lewenberg
 Wismarsche Straße/Dr.-Hans-Wolf-Straße, Robert-Blum-Straße/Einfahrt Siedlerweg, Dr.-Georg-Benjamin-Straße, Schule Dr.-Hans-Wolf-Straße



Foto: photocase / Kallejpp

1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I. S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(3) Die Landeshauptstadt Schwerin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) und der Verbandsatzung Verbandsbei-

träge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Landeshauptstadt Schwerin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Landeshauptstadt Schwerin durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 und nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen

und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebührensatz und die Berechnungseinheit betragen pro Quadratmeter für:

a) Bauland (Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen), sonstige befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze), Eisenbahnflächen 0,329 Cent

b) Abbauland, Betriebsfläche 0,296 Cent

c) landwirtschaftliche Flächen, Wald, Wasserflächen, Heideflächen, Ödland, Moorflächen, sonstige Flächen 0,165 Cent

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Schwerin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften

als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Landeshauptstadt Schwerin über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, den 20.12.2011

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter www.schwerin.de veröffentlicht wurden.

Diese Bekanntmachung wurde am 28.12.2011 im Internet veröffentlicht.

active-City Kalender 2012**Schweriner Schloß schafft es nach Voting als August-Motiv**

Eine der schönsten Deutschlandansichten ist das Schweriner Schloß. Schlägt man den Monat Juli 2012 des active-City Kalenders der net-Com AG aus Osnabrück um, so erwartet den Betrachter im August eine Ansicht des Schlosses im Lichtermeer. „Ich freue mich sehr, dass wir es mit dem großartigen Foto unseres Wahrzeichens von Danilo Stuhlmacher, das während einer Veranstaltung des Schweriner Gartensommers im letzten Jahr entstanden ist, neben dem Bonner Rheinufer, dem Hildesheimer Marktplatz oder der Luftansicht der Stadt Brandenburg auch in den Kalender geschafft haben“, sagt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Die Aktion „active-City Kalender“ der net-Com

AG aus Osnabrück fand in diesem Jahr erstmals statt. Deutschlandweit konnten sich Städte und Gemeinden mit maximal vier Motiven bewerben. Teilgenommen haben 22, die mehr als 70 Motive eingereicht haben. Das Voting der schönsten Motive fand im Oktober und November über eine Foto-Galerie auf der Facebook-Seite des Unternehmens statt. Die Gewinnerstädte erhielten auf dem Postweg 20 Exemplare der gedruckten DIN A2 Kalender, die in limitierter Auflage von 500 Stück erschienen und nicht käuflich erhältlich sind. „Die Kalender werde ich in den kommenden Tagen an Vereine, Verbände oder Institutionen weiterreichen“, so Gramkow. Auch für 2013 ist ein active-City Kalender geplant.



Kalenderblatt August - Das Schweriner Schloß im Lichtermeer von Danilo Stuhlmacher

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Freizeit- und Erholungsgrundstücke**Nutzungsentgelte werden steigen**

Die Landeshauptstadt Schwerin muss die Nutzungsentgelte für etwa 1000 Freizeit- und Erholungsgrundstücke, die sich außerhalb von Kleingartenanlagen befinden, an die ortsübliche Miete anpassen. Diese Mietwerte hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt zum Stichtag 20.06.2011 ermittelt und festgesetzt. Mit dem Gutachten werden die Nutzungsentgelte nicht - wie bislang - pauschal, sondern in Abhängigkeit von der Lage und Nutzung der Grundstücke angehoben. Sie sollen für einige von Anglervereinen genutzte Grundstücke nur auf 1,30 Euro je Quadratmeter erhöht werden, bei Einzel- und Reihenbootshäusern in exponierter Lage jedoch bis auf 3,40 Euro je Quadratmeter steigen, so der Vorschlag, den die Verwaltung dem Hauptausschuss der Stadtvertretung vorlegt hat.

Die Anpassung der Nutzungsentgelte für die in städtischem Eigentum befindlichen Freizeit- und Erholungsgrundstücke ist Bestandteil des von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Die möglichen Mehreinnahmen von 155 000 Euro kann die Stadt bei

Wahrung gesetzlicher Fristen und wegen der erforderlichen Vorarbeiten frühestens im Jahr 2013 realisieren. Etwa die Hälfte der Verträge für Freizeit- und Erholungsgrundstücke wurde noch zu DDR-Zeiten geschlossen und unterliegt dem Bestandsschutz des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und damit der Nutzungsentgeltverordnung, die eine Erhöhung der Miete maximal bis zur ortsüblichen Höhe erlaubt. Die Nutzungsentgelte für diese Verträge waren zuletzt im Jahr 1998 angepasst und seither nicht erhöht worden. Seit 2004 zahlen die Nutzer der in städtischem Eigentum befindlichen Bungalowparzellen, Vereinssiedlungen, Bootschuppen, Bootshaus- und Liegeplatzflächen bei neuen Vertragsabschlüssen ein Nutzungsentgelt von 1,00 Euro je Quadratmeter für bebaute und von 0,40 Euro je Quadratmeter für unbebaute Gartenflächen.



Einleitung der 11. Änderung zum Flächennutzungsplan

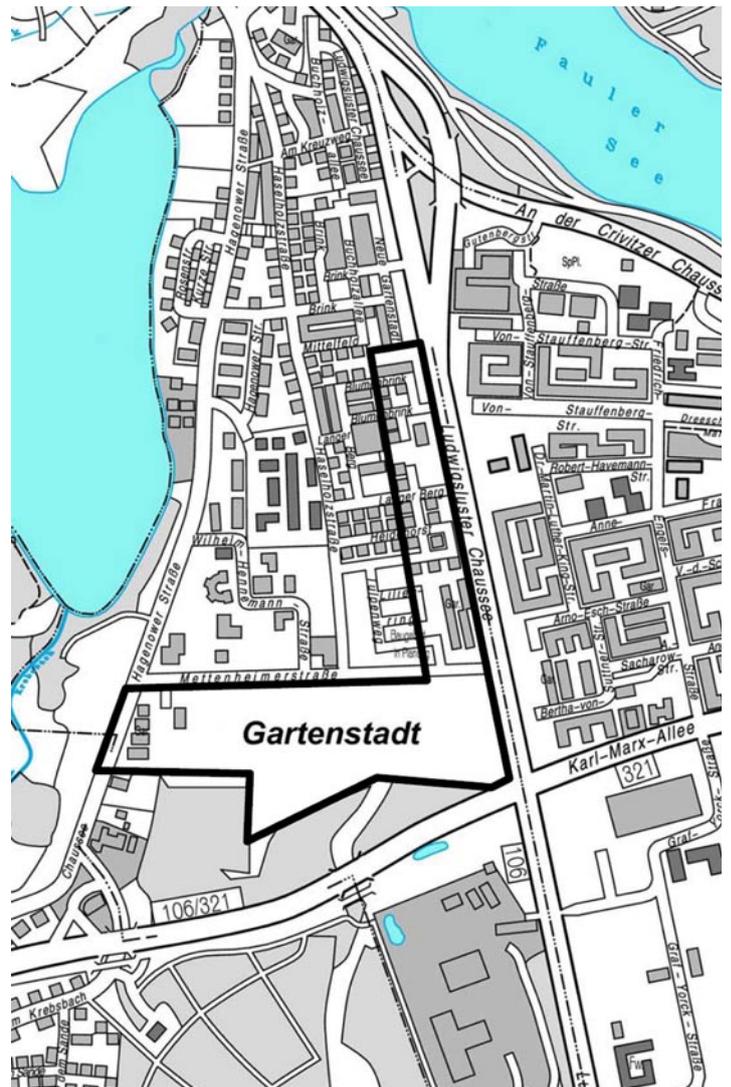
Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 01. November 2011 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft den Bereich nördlich und südlich der Mettenheimer Straße im Stadtteil Gartenstadt.

Sie umfasst nördlich der Mettenheimer Straße einen ca. 650 Meter langen und ca. 130 Meter breiten Streifen entlang der Ludwigsuster Chaussee. Südlich der Mettenheimer Straße wird der Änderungsbereich wie folgt begrenzt. Im Osten durch die Ludwigsuster Chaussee, durch die Hagenower Straße im Westen und durch überwiegend Gehölz bestandene Flächen im Süden.

Anlass für das Änderungsverfahren ist zum einen die Anpassung an bereits vollzogene Entwicklungen in der Neuen Gartenstadt und zum anderen die geplante Ansiedlung eines Bau-, Heimwerker- und Gartenmarktes und weiterer Fachmärkte sowie die Schaffung von Erweiterungsflächen für Unternehmen aus dem Bereich des Technologieparks.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



11. Änderung des Flächennutzungsplans

Verpachtung des Eigenjagdbezirkes Haselholz I

Das Forstamt Gädebehn verpachtet zum 01.04.2012 den Eigenjagdbezirk Haselholz I (Revier Schelfwerder) für die Dauer von neun Jahren. Der Eigenjagdbezirk liegt an der südlichen Stadtgrenze von Schwerin und grenzt an den Stadtteil Großer Dreesch an. Unmittelbar nördlich und westlich des Jagdbezirkes befinden sich sowohl Wohn- als auch Gewerbebebauung. Nordwestlich des Jagdbezirkes befindet sich der Waldfriedhof der Stadt Schwerin. Östlich des Jagdbezirkes verläuft die B 106 (Schwerin – Ludwigslust).

An der nördlichen, südlichen und östlichen Grenze des Eigenjagdbezirkes verlaufen Bahnlinien der Deutschen Bahn.

Schriftliche Angebote mit Nachweis der Pachtfähigkeit sind bis zum 28.02.2012 beim Forstamt Gädebehn einzureichen.

Ein Exemplar des Exposés erhalten Sie auf Wunsch auch per Post gegen die Entrichtung einer Gebühr von 20,00 Euro im zuständigen Forstamt Gädebehn, Rönkenhofer Weg 2, 19089 Gädebehn. Ansprechpartner für die Verpachtung des Jagdbezirkes ist Herr Nadler bzw. Frau Ofiara 03863/222 975, Fax 03863/555331, E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de.

Eine Besichtigung des Eigenjagdbezirkes ist nach Absprache möglich.

Nachruf

Mit Betroffenheit haben wir vom Tod unseres Kollegen und Mitarbeiters

Dietmar Nagel

erfahren.

Wir haben ihn als einen engagierten und zuverlässigen Kollegen und Mitarbeiter kennen gelernt und werden seiner in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt in diesen Stunden seiner Familie.

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Der Personalrat